



Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden Ihnen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) zur Verfügung gestellt.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441 207-0, E-Mail: poststelle@landkreis-kelheim.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die behördliche Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:

Datenschutzbeauftragte im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441 207-1121, E-Mail: datenschutz@landkreis-kelheim.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck verarbeitet:

- Zulassung von Fahrzeugen im Straßenverkehr
- Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Hauptzollamt, Finanzämtern, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist:

Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Bayerisches Kostengesetz (BayKG); Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG).

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden erforderlichenfalls folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern zugänglich gemacht:

- Kraftfahrtbundesamt
- Hauptzollamt
- Versicherungen
- Polizei
- Finanzamt
- andere Zulassungsbehörden
- berechtigten Dritten

5. Speicherdauer

Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 44 StVG, §§ 72 und 73 FZV sowie Aktenplankennzeichen (ApLZ) 1421 Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPIAufbew).

Nach 1 Jahr werden die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nach Vorliegen der in § 73 FZV genannten Voraussetzungen gelöscht.

Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs, des Kennzeichens oder der Zulassungsbescheinigung Teil II sowie über den früheren Halter sind bei Wiederauffinden bzw. spätestens nach dem Ende der Fahndungsmaßnahmen zu löschen (für das Zentrale Fahrzeugregister nach § 72 Abs. 5 bzw. Abs. 6 Satz 2 FZV und für das örtliche Fahrzeugregister nach § 73 Abs. 4 Nr. 1 FZV).

Nach 3 Jahren werden Kraftfahrzeugkarteikarten für endgültig aus dem Verkehr gezogene oder in anderen Zulassungsbezirk abgewanderte Fahrzeuge sowie Zulassungssakten zu den eingangs genannten Fahrzeugen nach Ablauf des Jahres, in dem das Fahrzeug abgemeldet wurde, gelöscht. Ebenfalls nach 3 Jahren werden nach Ablauf der Geltung der Versicherungsbestätigung die in § 73 Abs. 4 Nr. 2 FZV genannten Daten, insbesondere die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das Kennzeichen, frühere Kennzeichen sowie Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, gelöscht.

Nach 7 Jahren werden im Regelfall die Daten im Zentralen Fahrzeugregister bei Vorliegen der in § 72 Abs. 1 bis 4 FZV genannten Voraussetzungen gelöscht. Ebenfalls nach 7 Jahren werden die Daten im örtlichen Fahrzeugregister, dessen Datenhaltung dem Zentralen Fahrzeugregister übertragen wurde, nach Vorliegen der in § 73 Abs. 6 i. V. m. § 72 Abs 1 bis 4 FZV genannten Voraussetzungen gelöscht.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (vgl. insbesondere Art. 10 BayDSG). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Bichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) verlangen.

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch uns zudem jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verarbeiten wir in der Folge Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr.

Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Kelheim mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

7. Beschwerderecht

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz. Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Wagmüllerstraße 18

80538 München

Telefon: 089 212672-0

Telefax: 089 212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de Internet: www.datenschutz-bayern.de

8. Bereitstellungspflicht

In gewissen Fällen sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein. Im vorliegenden Fall ergibt sich eine Verpflichtung aus den in Nr. 3 genannten Rechtsgrundlagen.

- Das Landratsamt Kelheim benötigt Ihre Daten zur Bearbeitung Ihrer Anträge
- Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, dann können die Anträge nicht bearbeitet werden.

Falls Sie weitere Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Kelheim.

